

Band 5

Straßenverkehrsrecht

Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs-Ordnung,
Fahrerlaubnis-Verordnung, Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Bußgeldkatalog,
Gesetzesmaterialien, Verwaltungsvorschriften und
einschlägige Bestimmungen des StGB und der StPO

Kommentiert von

Peter Hentschel†

Rechtsanwalt
Lehrbeauftragter an der Universität zu Köln

Fortgeführt von

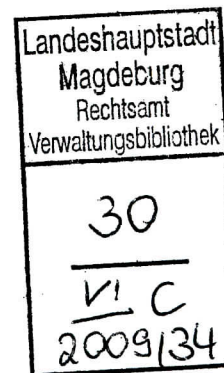
Dr. Peter König

Richter am Bundesgerichtshof
Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät
der Universität München

Dr. Peter Dauer LL.M.

Leitender Regierungsdirektor
in der Behörde für Inneres,
Hamburg

40., neu bearbeitete Auflage
des von Johannes Floegel begründeten, in 8.–16. Auflage
von Fritz Hartung, in 17.–26. Auflage von Heinrich Jagusch und
in 27.–39. Auflage von Peter Hentschel bearbeiteten Werkes



Verwaltungsbibliothek Magdeburg



MA5601414

Verlag C. H. Beck München 2009

Allgemeine Verkehrsregeln

1. **Sonderrechte** stehen unter den in § 35 geregelten Voraussetzungen zu: den Rettungs- 3 dienstfz (auch schon bei der Hinfahrt zum Gefährdeten), der Bundeswehr, der BundesPol, der Feuerwehr, den Organen des Katastrophenschutzes, der Pol, dem Zolldienst (I) sowie den auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Nacheile oder zur Observation (Begr Rz 2) im Inland berechtigten ausländischen Polizeibeamten (Ia, dazu Rz 1, 2). Welche Beamten die Sonderrechte nach § 35 Ia in Anspruch nehmen dürfen, ist dem jeweiligen völkerrechtlichen Vertrag zu entnehmen. Als Ausnahmevorschrift ist § 35 **eng auszulegen** (Stu NZV 02 410). Zu den **Rettungsdienstfz** gehören alle Fz, die ihrer Bestimmung nach der Lebensrettung dienen, auch wenn sie private Halter haben (BGH NJW 92 2882, Kö VRS 59 382). Trotz unterschiedlicher Definition in den Rettungsdienstgesetzen der Länder (OVG Münster NZV 00 514) ergibt sich aus Inhalt und Zweck von Va, dass es sich um Fz zur Rettung bei Notfällen handeln muss (s auch § 52 StVZO Rz 6). Sonderrechte auch für das nur mit einem Fahrer besetzte NotarztFz, das ein mit Notarzt besetztes RettungsdienstFz begleitet (Cimolino/Dickmann NZV 08 118, dort auch zu weiteren Sonderfällen). Soweit Fz der in I genannten Institutionen im Rettungsdienst eingesetzt sind, gilt I, nicht Va (Bay VRS 65 227, Cimolino/Dickmann NZV 08 118). Zur **Feuerwehr** gehören die Feuerschutzpolizei, die freiwillige Feuerwehr, Stu NZV 02 410, und die freiwilligen Pflicht- und Werkfeuerwehren. Aufgabe der Feuerwehren ist idR außer Brand- löschung auch Rettung von Menschen, Bergen von Habe und Hilfe bei sonstigen Notfällen (BGHZ 37 336 = NJW 62 1767, VkB 72 29, KG VRS 32 291, Bay VRS 65 227). Bei Vorliege eines konkreten Einsatzbefehls wird ein Angehöriger der Feuerwehr grundsätzlich, soweit zur Gefahrenabwehr „dringend geboten“ (I), auch auf der zur Durchführung des Einsatzes erforderlichen Fahrt mit privatem Pkw zur Feuerwahrstation oder Sammelstelle Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen (Stu NZV 02 410, zust Jäcksch NZV 02 412, Kullik PVT 02 105, abl Otto NZV 02 522, Kullik NZV 94 61, Dickmann NZV 03 220), im Hinblick auf das Fehlen von Einsatzhorn und Blinklicht jedoch nur besonders zurückhaltend (Stu NZV 02 410: nur mäßige Geschwindigkeitsüberschreitung; insoweit krit Jäcksch NZV 02 412, einschr. Fra StVE 6: nur mit speziellem FeuerwehrFz), anders aber bei bloßer Vorbereitung eines zu erwartenden Einsatzes (Rz 5). Im Grundsatz stehen der Feuerwehr die Sonderrechte auch auf Rück- und Übungsfahrten zu (BGHZ 20 290 = NJW 56 1633; s aber Rz 5, 6, 8; Hartung NJW 56 1625). Eine Befugnis, wegen einer Feuerwehrübung eine öffentliche Str durch Aufstellen des VZ 250 oder Z 600 zu sperren, verleiht Abs 1 nicht (VGH Mü v 13. 9. 05, 11 CS 05.987, juris). Der Begriff Polizei in I ist weit auszulegen. Darunter fallen alle Dienststellen und Beamten, die nach den Polizeiaufgabengesetzen oder auf Grund anderer Bestimmungen Polizeiaufgaben hoheitlicher Art zu erfüllen haben, zB auch die BundesPol, uU auch Vollzugsbeamte der Ordnungsämter als OrtsPolB und Hilfspolizeibeamte, denen nach LandesG (zB POG Rh/Pf) polizeiliche Befugnisse zustehen (s aber Rz 5). Zur Pol zählen auch die Jagd-, Forst- und Fischereiaufseher (Kullik NZV 94 59). Bei ihnen ist jedoch das Übermaßverbot (Rz 5, 6, 8) besonders bedeutsam. Pol iS von I sind auch Steuerfahnder, soweit sie polizeiliche Befugnisse ausüben (§ 404 AO, KG VRS 63 148, Ce VRS 74 220). Die BundesPol als Bahnpolizei ist nur auf Bahnbetriebsgrundstücken zuständig, nicht auf Grundstücken, die der Bahn nur gehören (Ce VRS 27 440). Das Vorrecht des I steht auch dem PolB zu, der außerhalb der Dienstzeit einschreitet (Ha VRS 20 378, Stu NZV 92 123, AG Siegen VM 96 40). Geschlossener Verband: § 27. Wegerechtsfz, Krankenwagen: § 38. Polizeiliche Zeichen und Weisungen (§ 36) gehen stets vor.

§ 35 **befreit nur von StVO-Pflichten**, ändert die VRegeln und -gebote jedoch nicht, zB 4 nicht die Vorfahrt. Er schränkt die Rechte anderer jedoch zugunsten des Sonderrechtsfz ein, so dass der Sonderrechtsinhaber unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt (Abs 8) jene Rechte „missachten“ dürfen (BGHZ 63 327 = NJW 75 648, s auch Pießkalla NZV 07 438). Unter den Voraussetzungen des Abs I stehen dem FzF die Sonderrechte (Befreiung von den Vorschriften der StVO) auch zu, wenn das Fz weder Horn noch Blaulicht führt oder wenn diese nicht bedingt werden, KG NZV 03 481, VRS 108 417, Kö NZV 96 237, Dü VM 75 70, Bouska VD 79 161, zB wo das Einsatzhorn die Aufgabenerfüllung gefährden würde, abw KG VRS 56 241, Dü VRS 63 3; nur die Inanspruchnahme des Wegerechts setzt gem § 38 I Einsatz beider Warnvorrichtungen voraus. IdR ist Nichtbeachtung von VRegeln, soweit zulässig, im Sicherheitsinteresse aber durch Blaulicht und Einsatzhorn anzuzeigen (Vwv Rn 1, OVG Lüneburg ZfS 97 397). Abs I befreit aber uU auch von der Vorschrift des § 38 II über die Benutzung von blauem Blinklicht allein, KG VRS 68 299. Verhältnis geschlossener Verbände mit Sonderrecht zu Wegerechtsfz und gegenüber Weisungen von PolB: Vwv Rn 2. Befreiung von der allgemeinen Sorgfaltspflicht des § 1 oder des § 11 kommt allenfalls in Betracht, soweit der

m Verband (§ 27) ist möglichst
igen Verwaltungsbehörde anzu-
chwierigen Verkehrslagen ist die
Verlegung des Marsches anzu-

arung bestimmten Abmessungen
möglichst frühzeitig zu beantra-
der Straßenverhältnisse dringend
atz 2 (Rn. 4).

ohende Gefahr für die öffentliche
ränkungen der Sonderrechte nicht

4 Buchstabe b des Zusatzabkom-
zuletzt geändert durch Artikel 2
. 2594), in der jeweils geltenden
7 und 8) aufzunehmen.

rkkehrsdienststelle der Bundeswehr
rderliche Anzeige übermittelt.

zum Schneeräumen, Streuen usw.

t in Anspruch nehmen.

gende Anforderungsmerkmale der

asse 2 gemäß Tabelle 1,
eszierendes Gelb gemäß Tabelle 2,
Tabelle 5.

lterung oder Abnahme der Leucht-
licht verwendet werden.

5-21

, 5

3, 12

Ordnung 7, 8, 11

-4

1

ng, übermäßige 9-11

sfahrzeuge 1, 13

11

ll 11

13, 14, 22

3

zeuge 3, 12

3

2 StVO § 35

I. Allgemeine Verkehrsregeln

übrige Verkehr nur belästigt oder behindert wird, **nicht aber gefährdet oder gar geschädigt** (Nü NZV 01 430, Bra NZV 90 198, Stu NZV 92 123, KG NZV 92 456, Ko VersR 81 1136, Kullik NZV 94 58, Jagow/Burmann/Heß Rz 14). Soweit BGH VRS 32 321 (m Anm Deutsch JZ 67 639) mit der Annahme einer Befreiung vom allgemeinen Gefährdungsverbot sowie Ce VRS 61 287, Bay VM 83 9, KG VRS 68 299 mit der Befreiung vom Schädigungsverbot weitergehen, ist das nicht zu billigen. Vielmehr hat auch der Sonderrechtsfahrer die Pflicht, andere VT vor Schäden zu bewahren (BGH VersR 63 662), auch bei Verfolgung von Straftaten (VG Fra/O vom 23. 6. 05, 2 K 1055/00, juris). In Katastrophenfällen mag es vielleicht anders liegen (BGH VRS 32 321), uU kommt § 16 OWiG in Betracht. Keine Gefährdung anderer bei Geschwindigkeitskontrollen (Kö VRS 32 468), auch nicht mit Blaulicht und Horn (§ 38). Das Übermaßverbot wird fremde Schädigung kaum jemals rechtfertigen. In Betracht kommen wird vor allem: Schnellerfahren als sonst erlaubt (Ha VRS 20 378), Nicht-einhaltung der Wartepflicht, Rechtsüberholen, Linksfahren, Nichtbeachtung von LichtZ, Fahren entgegen einem Fahrverbot, Halten und Parken im Haltverbot, auf Grünflächen, faktische Sperrung einer Str während eines Feuerwehreinsatzes (VGH Mü v 13. 9. 05, 11 CS 05.987, juris). Ob Verfolgung mit Blaulicht und Horn zu riskanter Fahrweise berechtigt, hängt vom Gewicht des Verdachts und den VVerhältnissen ab (Kar NJW 61 2362. Weigelt, DAR 60 286). Zum Verhältnis der Sonderrechte des § 35 zur straßenrechtlichen Sondernutzung Eiffler NZV 00 319.

- 5 1a. Nur soweit es zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist, besteht das Sonderrecht gemäß I, und auch dann nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Rz 8). Eine Dienstfahrt allein genügt nicht, sondern die öffentliche Aufgabe muss, abgesehen von gewissem sachlichem Gewicht, bei Beachtung der VRegeln oder einzelner VRegeln nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht so schnell wie zum allgemeinen Wohl erforderlich erfüllt werden können („dringend geboten“), Kö VM 77 52, KG VRS 63 148, Riecker VersR 82 1034. Davon hängt der jeweilige Umfang der Befreiung von den Vorschriften der StVO ab, Ha DAR 91 338. Gewicht, Bedeutung und die Frage der Aufschiebbarkeit der Dienstaufgabe sind gegen die Folgen bei etwaiger Nichtbeachtung einer VRegel in der jeweiligen Lage unterwegs abzuwägen, KG NZV 00 510 (Observierung einer Person), Ba VM 76 94, Ce VRS 74 220. Sofortige Erfüllung der Dienstaufgabe muss vom richtig verstandenen Gemeininteresse aus wichtiger sein als der etwaige Nachteil bei Regelnichtbeachtung, Stu NZV 92 123. Bei bloßen Übungsfahrten bevorzogter Institutionen (selbst soweit sie als Erfüllung hoheitlicher Aufgaben anzusehen sind), wird es an diesem Erfordernis vielfach fehlen, zB bei der faktischen Sperrung einer Str während einer Feuerwehrrübung, VGH Mü v 13. 9. 05, 11 CS 05.987, juris. Daran scheitert die Inanspruchnahme von Sonderrechten auch, wenn die Dienstaufgabe ohne Nachteil später oder bei Beachtung der StVO ebenso erfüllt werden kann. Deshalb steht das Sonderrecht vor allem in dringenden Not- oder Eilfällen bei entsprechend vorrangiger öffentlicher Aufgabe zu, zB zur Beseitigung größerer Gefahr, zur Lebensrettung, zur Abwendung besonders schweren Schadens, bei der Verfolgung von OW idR nur, wenn dies niemand gefährdet oder schädigt (Rz 8, enger AG Tiergarten DAR 65 182), also zB nicht, wenn der Opportunitätsgrundsatz die Verfolgung nicht erfordert. Das **Sonderrecht besteht nicht**, um einen Zeugen unter fremder Gefährdung (Durchfahren bei Rot) rechtzeitig zum Gericht zu bringen, Dr DAR 01 214, Jagow/Burmann/Heß Rz 8, oder eine Sportmannschaft zum Stadion, einen Sportler ins Funkhaus, einen Politiker oder Staatsgast rechtzeitig zum Empfang oder Flugplatz, oder bei einem bloßen Ausflug der Feuerwehr im Gegensatz zur Einsatzfahrt oder der Fahrt zur Rückkehr zum Depot, sofern ein Folgeeinsatz ansteht, D. Müller SVR 06 250, in aller Regel auch nicht, um einem gefährdend schnell, ohne Sicherheitsabstand oder sonst regelverletzend fahrenden Dienstfz hinterher- oder vorausfahrend durch riskante Fahrmanöver den Weg zu „bahnen“. Keine Sonderrechte für Fahrten, die nicht unmittelbar hoheitlichen oder Rettungsaufgaben dienen, sondern nur deren Vorbereitung, AG Groß-Gerau NZV 92 333 (zust Göhler NSStZ 93 72, abl Kullik PVT 93 73, NZV 94 59, 61, DAR 95 126), Fra 2 Ws (B) 421/91 OWiG (s NZV 92 334, abl Kullik PVT 98 11, krit Dickmann NZV 03 221), Fra StVE 6, s aber Rz 3. Zur Beurteilung, ob das Abweichen von den Regeln der StVO in diesem Sinne „dringend geboten“ ist, steht dem FzF ein **Beurteilungsspielraum** zu, Ce VRS 74 220, Stu NZV 92 123, Fra ZfS 95 85, KG VersR 98 780, NZV 00 510 (Anm Müller VD 01 203). Beim Aufstellen des Sonderrechtsfz trotz Haltverbots hat die VSicherheit bei minderen Aufgaben mehr Vorrang als bei bedeutungsvollen, KG VM 77 70. Zu § 35 bei Geschwindigkeitskontrollen aus links parkenden Fz der unteren StrVBehörde Debus

Sonderrechte

NZV 06 561. Beim Abstellen eines rufenen PolB wird das durch § 14 Vorrang haben, Ce VD 07 49, s auch Inhalt des Fahrbefehls und der ihm dienste höchste Eile is von Va g Glaubwürdigkeit, nicht nach später konnte (Kö VRS 59 382, OVG Lür Blutkonserven oder medizinischem fertigen, wenn dieser unmittelbar d ZfS 97 397). Ist höchste Rettungsei Umständen verständigerweise schlie fahren, wenn aus besonderen Gr VRS 59 385, hierzu D. Müller VD (solchen Fällen auch dann nichts, VM 89 77). Zur Beurteilung im so 281. Wer das Sonderrecht missbrä wie zivilrechtlich (Dü VersR 71 18 ob das Sonderrecht befugt beanspr freiwillige Feuerwehr auf Vergnüg

Gerichtlich nachprüfbar ist, o l fällt, ob es eine vorrangig dring fremder Gefährdung berechnigte, o war, KG VersR 98 780, Ba VM 7 stets Nachprüfbarkeit, denn es bes verfassungskräftig.

1b. Die nichtdeutschen Tru StVO zu beachten, außer im Fall unter Berücksichtigung der öffent Von § 29 (übermäßige StrBenutz Vereinbarungen befreit. Für dies **Truppenstatut** 1951 (BGBl 61 I. trag sichert den stationierten Str Benutzung der öffentlichen VW scheine der Truppenangehörigen bezeichneten Personen deutsche bezeichneten Personen haben die nicht Personen des zivilen Gefolg Berücksichtigung der öffentlichen abweichen (Art 57 IVa ZA). A NZV 90 112. StrBenutzung mit ist nur gemäß Vereinbarung mit Unglücksfällen, Katastrophen oc Pflicht, selbstgeschaffene VGefahr BVGE 14 304, JZ 66 785. Dies Sicherungsaufgabe Dritter bedie gabe von dritter Seite nicht aus Ründumlicht vor überbreitem P fern auf 7,5 m breiter Str bei D militärische Erfordernisse gebiete Dienststelle, Bay NJW 60 1070. MilitärStr: Vwv Rn 7f. Zur Fra MilitärPol § 36 Rz 17.

1c. Nur gemäß dem auch d Berücksichtigung der öffentlic beansprucht werden. Dabei zwia am geringsten in die VOrdnung den Mittels. Auch Gesichtspun fremde Gefährdung kaum und S